

# RS Vwgh 1987/3/18 86/13/009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1987

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/13/0213 E 17. September 1986 RS 1 (hier: Friedhofsänger)

## Stammrechtssatz

Eine Tätigkeit kann - unabhängig vom Charakter der Veranstaltung, in deren Rahmen sie erbracht wird, - künstlerisch sein, wenn derjenige, der die Tätigkeit ausübt, eine entsprechende Begabung aufweist. Eine solche Begabung ersetzt die Absolvierung eines fachspezifischen Hochschulstudiums als Erfordernis für die Bejahung der Künstlereigenschaft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986130009.X01

## Im RIS seit

18.03.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)